

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Befahren einer Busbucht, Alkohol am Steuer sowie Anordnungen des Straßenerhalters.

Busbucht

Ein Motorradfahrer näherte sich stadtauswärts einer ampelgeregelten Kreuzung mit der Zufahrt zu einer Tankstelle und wechselte, da sich eine Kolonne gebildet hatte, auf den rechten Fahrstreifen, um die Kreuzung geradeaus zu übersetzen. In der auf dem linken Fahrstreifen aufgestauten Kolonne bestand im Kreuzungsbereich eine Lücke, die der Motorradfahrer bei der Annäherung an die Kreuzung aber nicht sah. Ein Pkw-Fahrer, der auf derselben Straße stadteinwärts unterwegs war, beabsichtigte, nach links zur Tankstelle einzubiegen. Er blieb zunächst in der Kreuzung stehen. Da ihm eine andere Lenkerin mit Handzeichen deutete, dass er nach links einbiegen könne, setzte er sein Fahrzeug in Bewegung.

Es kam zur Kollision mit dem Motorradfahrer. Der Motorradfahrer begehrte Schadenersatz und brachte vor, der Pkw-Lenker habe den Vorrang verletzt. Der Pkw-Lenker wendete ein, das Alleinverschulden treffe den Kläger, der unzulässigerweise rechts an einer aufgestauten Kolonne vorbeigefahren sei.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt: Der Motorradfahrer sei im rechten Fahrstreifen zu Recht an den im linken Fahrstreifen angehaltenen Fahrzeugen vorbeigefahren. Das Berufungsgericht gab hingegen der Berufung des Pkw-Fahrers Folge. Der abgegrenzte Teil der Fahrbahn sei kein Fahrstreifen, sondern als Busbucht zu qualifizieren, zumal eine



Ein Motorradlenker, der auf einer Busbucht rechts an den wartenden Pkws vorbeifährt, macht sich mitschuldig, wenn er in der Kreuzung mit einem entgegenkommenden, linksabbiegenden Pkw kollidiert.

entsprechende Bodenmarkierung und der Buchstabe „H“ angebracht seien. Eine Busbucht dürfe in Längsrichtung nur von denjenigen Fahrzeugen befahren werden, die in der Bushaltestelle zu einem Fahrgastwechsel anzuhalten hätten. Der Motorradfahrer sei dort nicht berechtigt gefahren, weshalb ihm kein Vorrang gegenüber dem entgegenkommenden links abbiegenden Pkw zukommen könne. Das Berufungsgericht ließ die Revision zu, da die einzige vergleichbare Entscheidung (2 Ob 2/93) das Vorhandensein einer Begrenzungslinie und damit auch die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen nicht zu überprüfen gehabt habe. Der Motorradfahrer erhob Revision.

Der Oberste Gerichtshof erörterte, dass es sich bei der vom Motorradfahrer benutzten Verkehrsfläche um keinen Fahrstreifen gehandelt habe. Die Busbucht habe sich im Haltestellenbereich nach der ampelgeregelten Kreuzung befunden, die vom Motorradfahrer vor der Kreuzung benutzte Verkehrsfläche hingegen noch

außerhalb des Haltestellenbereichs. Der OGH entschied: „Aus dem Umstand, dass diese Fläche außerhalb der Begrenzungslinie lag, lässt sich nicht ableiten, der Motorradfahrer hätte dort nicht fahren dürfen.“ Dem Motorradfahrer kam überdies der Vorrang zu, da auf einer lichtgeregelten Kreuzung beim Einbiegen nach links den entgegenkommenden geradeaus fahrenden oder nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben sei. An einer Kolonne dürfe allerdings nur vorbeigefahren werden, wenn wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung vorhanden seien. Da nur ein stadtauswärts führender Fahrstreifen vorhanden gewesen sei, sei dem Motorradfahrer ein Verstoß vorzuwerfen.

„Aber dieser Verstoß ist nicht so schwerwiegend, dass der Motorradfahrer dadurch seinen Vorrang verloren hätte“, resümierte der OGH. Auf § 12 Abs. 5 StVO konnte sich der Motorradfahrer hingegen nicht mit Erfolg berufen. Nach dieser Bestimmung gilt: Müssen

Fahrzeuge vor Kreuzungen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge nur dann neben oder zwischen den angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, wenn dafür ausreichend Platz vorhanden ist und die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt haben, dadurch beim Einbiegen nicht behindert werden. Der Motorradfahrer machte geltend, dass der Unfall auch dann passiert wäre, wenn er äußerst rechtsseitig im linken Fahrstreifen an der Kolonne vorbeigefahren wäre. Ob unter den „Lenkern von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt haben“, nur Rechtsabbieger oder auch entgegenkommende linkseinbiegende Lenker zu verstehen sind, könne laut OGH dahingestellt bleiben: „Selbst wenn man dies verneinen sollte, wäre durch ein erlaubtes Vorfahren das bereits erörterte Verbot des Vorbeifahrens nicht außer Kraft gesetzt.“

Somit waren sowohl dem Motorradfahrer als auch dem gegnerischen Lenker Verstöße vorzuwerfen, weshalb vom OGH eine Verschuldensteilung von 1:1 als angemessen erachtet wurde.

OGH 20b54/10w
8.7.2010

Alkohol am Steuer

Ein Autofahrer wurde für schuldig befunden, um drei Uhr früh sowie – nach vorläufiger Abnahme des Führerscheins – um 3:35 Uhr des selben Tages in alkoholisiertem Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt zu ha-

ben. Der Lenker erhob gegen die Geldstrafen Beschwerde an den VwGH und wandte ein, er habe im Verlauf des Verwaltungsstrafverfahrens bestritten, am Tattag das angeführte Kraftfahrzeug gelenkt zu haben. Dieses Fahrzeug sei nicht auf ihn zugelassen und der Halter habe es ihm auch nicht überlassen. Tatsächlich sei er Halter eines anderen Fahrzeuges mit einem anderen amtlichen Kennzeichen.

Der VwGH: „Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Rechtmäßigkeit des Schuldspruches die korrekte Anführung der Kennzeichennummer nicht von Bedeutung. Das Kennzeichen (so wie die Marke oder Type des Fahrzeuges) bildet auch kein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung.“ Da sich der Beschwerdeführer während des Verwaltungsstrafverfahrens lediglich auf das schlichte Leugnen des Lenkens des Pkws beschränkt hatte, ohne die Alkoholisierung zu bestreiten, und keinen Hinweis auf das allfällige Lenken eines anderen Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt gab, durfte sich die Behörde zu Recht auf die von den Meldungslegern und Zeugen gemachten Aussagen stützen. Zum Einwand der Lenkers, es handle sich nur um eine einzige Verwaltungsübertretung, meinte der VwGH: „Auch wenn die zur Last gelegten Taten in zeitlicher Nähe liegen, handelt es sich dabei dennoch um verschiedene, selbständige Taten, die jeweils auf einem eigenen Willensentschluss beruhen.“ Der Beschwerdeführer habe trotz Abnahme des Führerscheins aufgrund der festgestellten Alkoholisierung bei der ersten Amtshandlung und trotz Hinweises durch die Polizeibeamten, das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb nehmen zu dürfen, dennoch genau das



Um einer Anordnung des Straßenerhalters verbindliche Wirkung zu verleihen, ist es erforderlich, dass diese jedem Benutzer der Straße möglichst deutlich und unmissverständlich zur Kenntnis gebracht wird.

getan. Anschließend sei der Lenker an einer anderen Stelle erneut kontrolliert worden, wobei er sich auch zu diesem Zeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe und überdies aufgrund der zuvor erfolgten Abnahme des Führerscheins nicht mehr zum Lenken berechtigt gewesen sei. „Es kann daher keine Rede davon sein, dass ein fortgesetztes Delikt und daher nur eine einzige Verwaltungsübertretung vorliegen würde“, erkannte der VwGH, der die Beschwerde abwies.

VwGH 2010/02/0155
24.9.2010

Anordnungen des Straßenerhalters

Bei der Einfahrt zu einem Betriebsgelände war mittels Vorschriftszeichens eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet und eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Hier gilt die StVO“ angebracht. Eine von der StVO abweichende Vorrangregel war hingegen im Informationsbereich im Gebäudeinneren als Rundschreiben ausgehängt. Ein Lenker fuhr von einem Abstellplatz des Betriebsgeländes trotz starker Sichtbehinderungen rückwärts in die Zufahrtsstraße

ein und kollidierte mit einem Fahrzeug im Fließverkehr. Der den Unfall verursachende Lenker hatte aufgrund des Rundschreibens darauf vertraut, dass ihm der „unbedingte“ Vorrang zukommen würde. Der andere Lenker erhob Revision und brachte vor, das Höchstgericht habe noch nicht zu beurteilen gehabt, ob auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr die aufgrund einer besonderen Anordnung des Straßenerhalters Vorrangberechtigten dieses Recht auch dann beanspruchen könnten, wenn sie rückwärtsfahren würden und für die anderen Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig wahrnehmbar seien.

Der OGH erkannte die Revision für unzulässig: Straßenerhalter dürfen mit Wirkung für alle befugten Benutzer einer Verkehrsfläche auch eine von den Regeln der StVO abweichende Anordnung treffen. Dabei handelt es sich um keine hoheitliche Verordnung, sondern eine privatautonome Verkehrsregelung. Um einer derartigen Anordnung verbindliche Wirkung zu verleihen, kommt zwar keine Kundmachung in Betracht, es ist aber erforderlich, dass die Anordnung jedem Benutzer der Straße

möglichst deutlich und unmissverständlich, etwa durch Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen oder durch Ausföhlung von schriftlichen Hinweisen zur Kenntnis gebracht wird. Keinesfalls dürfe es laut OGH vom Zufall abhängen, ob die Regelung einem Benutzer zur Kenntnis gelange. Träfe dies zu, liege keine verbindliche Anordnung vor, sodass die Regeln der StVO anzuwenden seien.

„Von der verbindlichen Anordnung einer Ausnahme von der StVO kann unter diesen Umständen keine Rede sein“, stellte der OGH klar. Dazu hätte es einer Kundgabe des Straßenerhalters mit einem dem Hinweis auf die Geltung der StVO vergleichbaren Auffälligkeitswert bedurft. Es könne nicht erwartet werden, dass ein das Betriebsgelände befugter Kraftfahrer von sich aus nach einer den klaren Hinweis beim Einfahrtsbereich („Hier gilt die StVO“) wieder abändernden Regelung forsche. „Die Beweislast für die Geltung der behaupteten Ausnahmeregelung und deren Erkennbarkeit traf die sich darauf berufende beklagte Partei. Dieser Beweis ist nicht gelungen. Es galten somit die Vorrangregeln der StVO“, folgerte der OGH.

Vor diesem Hintergrund sei die Rechtsansicht des Berufungsgerichts vertretbar, der Beklagte, der von einem Abstellplatz trotz diverser Sichtbehinderungen rückwärts in die Zufahrtsstraße eingefahren und dort mit dem im Fließverkehr befindlichen Fahrzeug des Klägers kollidiert sei, hätte trotz Kenntnis des Rundschreibens keinesfalls darauf vertrauen dürfen, dass ihm der „unbedingte“ Vorrang zukäme.

OGH 20b227/10m
30.8.2011

Valerie Kraus